

Beginn: **18:00 Uhr**

Ende: **21:00 Uhr**

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 20.05.2014 im Sitzungssaal des Rathauses in Eggolsheim

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass die Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrzahl anwesend und stimmberechtigt war. Der Marktgemeinderat war somit beschlussfähig. Gegen die vorgesehene Tagesordnung und die Art der Ladung wurden keine Bedenken erhoben.

Die Tagesordnung sah folgende Punkte vor:

Öffentlicher Teil

Mit der Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Verordnung des MGR Rziha Uwe besteht Einverständnis.

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 22.04.2014
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 06.05.2014
3. Bauanträge und Bauvoranfragen
 - 3.1 Bauvoranfrage Pendl Oliver, Neuses
Bauvorhaben: Anbau einer Spritzkabine an eine best. Kfz-Werkstatt
Bauort: Fl.Nr. 138, Gemarkung Neuses a. d. Regnitz (Fährstraße 1)
 - 3.2 Bauantrag Kropfeld Friedrich, Drosendorf
Bauvorhaben: Abbruch ehemaliges Stallgebäude und Neubau einer Pkw-Garage
Bauort: Fl.Nr. 30, Gemarkung Drosendorf, (Feuersteinstraße 41)
 - 3.3 Bauantrag Pinsel Christina und Johannes
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
Bauort: Fl.Nr. 2237/5, Gemarkung Eggolsheim (In der Au)
 - 3.4 Bauantrag Amon-Jäger Iris und Jäger Oliver, Eggolsheim
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport
Bauort: Fl.Nr. 423/4, Gemarkung Eggolsheim (An der Brettig 10)
 - 3.5 Bauantrag Pfister Christoph, Neuses
Bauvorhaben: Neubau eines freistehenden Einfamilienhauses mit Grenzgarage und angesetztem Carport
Bauort: Fl.Nr. 472, Gemarkung Neuses (Schilfstraße)
 - 3.6 Bauantrag Kropfeld Friedrich, Drosendorf
Bauvorhaben: Abbruch des ehemaligen Stallgebäudes und Neubau einer Pkw-Garage
Bauort: Fl.Nr. 30, Gemarkung Drosendorf (Feuersteinstraße 41)
 - 3.7 Bauantrag Werthmann Christian, Eggolsheim
Bauvorhaben: Errichtung einer Feldscheune
Bauort: Fl.Nr. 450, Gemarkung Eggolsheim
4. Änderung des Bebauungsplanes „Neuses, Lindner-Schottwiesen“ im Bereich eines Baugrundstückes am Bach;
Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschlussfassung
5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Eggolsheim in verschiedenen Teilbereichen in Unterstürmig, Weigelshofen und Schirnaidel;
Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschlussfassung
6. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
7. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
8. Beschluss über die Besetzung der Ausschüsse nach dem „d'hondtschen Verfahren“ oder nach dem mathematischen Proporzverfahren „Hare/Niemeyer“

9. Beschluss über die personelle Besetzung der Ausschüsse nach den Vorschlägen der Parteien, Wählergruppen, Fraktionen und Ausschussgemeinschaften
10. Bildung des Rechnungsprüfungsausschuss nach Art. 103 Abs. 2 GO und Bestimmung eines Ausschussmitgliedes zum Vorsitzenden
11. Bestellung der Verbandsräte für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe
12. Bestellung der Verbandsräte für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
13. Bestellung der Aufsichtsräte für die Gewerbe- und Wohnbau GmbH
14. Kenntnisnahme des Berichts über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2009 bis 2012 und der Kasse
15. Wünsche und Anfragen

Anwesende Beratungsberechtigte:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 21, davon anwesend 21

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann
2. Bürgermeister Georg Eismann
3. Bürgermeister Günter Honeck

Marktgemeinderäte:

Dr. Hans-Jürgen Dittmann
Peter Eismann
Dorothea Göller
Arnulf Koy
Ute Pfister
Monika Dittmann
Stefan Pfister
Helmut Amon
Erich Weis
Irmgard Heckmann
Uwe Rziha
Stefan Rickert
Josef Arneth
Stefan Lunz
Rudolf Fischer
Dr. Reinhard Stang
Wolfgang Nagengast
Ralf Geisler

Ortssprecher:

Agnes Fronhöfer
Carina Heinlein
Zacharias Zehner

Abwesende Beratungsberechtigte:

Entschuldigt:

Nicht entschuldigt:

Schriftführer:

Franz Lehnert

Weitere Anwesende:

Presse:

FT und NN

Zuhörer:

10

Öffentlicher Teil

Herr Rziha war an der Teilnahme der konstituierenden Sitzung verhindert.

Vor Beginn der heutigen Sitzung wurde der neu gewählte Marktgemeinderat Herr Rziha Uwe durch den

1. Bürgermeister gemäß Art. 31. Abs. 4 Gemeindeordnung vereidigt. Herr Rziha hat nach der folgenden Eidesformel den Eid geleistet:

Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 22.04.2014

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates wurde allen Marktgemeinderäten zugesandt. Bedenken gegen die Niederschrift wurden nicht erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Abstimmung: 14:0

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 06.05.2014

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates wurde allen Marktgemeinderäten zugesandt. Bedenken gegen die Niederschrift wurden nicht erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Abstimmung: 21:0

3. Behandlung von Bauanträgen und Bauvoranfragen

3.1 Bauvoranfrage Pendl Oliver, Neuses

Bauvorhaben: Anbau einer Spritzkabine an eine best. Kfz-Werkstatt

Bauort: Fl.Nr. 138, Gemarkung Neuses a. d. Regnitz (Fährstraße 1)

Herr Pendl beabsichtigt, an die Nordseite des bestehenden Werkstatt- und Verkaufsgebäudes im Gewerbegebiet an der Fährstraße eine Spritzkabine mit den Außenmaßen 16 m x 4 m anzubauen. Gem. Bebauungsplan ist hier eine anbaufreie Zone zur Staatsstraße 2264 von 20 m vorgesehen. Dieser Abstand wird um ca. 7 m unterschritten. Das Staatliche Bauamt wurde vom Landratsamt Forchheim bereits vorab mit einer Ausfertigung des Planes von der Maßnahme unterrichtet. Dazu erfolgte bereits am 14.05.2014 ein Ortstermin mit Herrn Betz vom Staatlichen Bauamt Bamberg. Dem Antrag wurde dabei als Ausnahmevorhaben zugestimmt. Eine regelmäßige Reduzierung des Abstands zur Staatsstraße darf davon aber nicht abgeleitet werden.

Zu dem Vorhaben wurde heute bereits der Bauantrag eingereicht. Die Unterlagen liegen im Gremium zur Einsicht aus. Die Abmessungen stimmen mit der Bauvoranfrage überein. Die Behandlung des Vorhabens bezieht sich bereits auf den Bauantrag.

Beschluss:

1. Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gem. § 36 BauGB.
2. Der Erteilung der erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Eggolsheim II“ wird zugestimmt.

Bei Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation, hat der Bauwerber sein Anwesen gegen Rückstau selbst zu schützen (z. B. durch Einbau einer Rückstauklappe). Auf das Trennsystem im Gewerbegebiet wird ausdrücklich hingewiesen.

Abstimmung: 21:0

3.2 Bauantrag Kropfeld Friedrich, Drosendorf

Bauvorhaben: Abbruch ehemaliges Stallgebäude und Neubau einer Pkw-Garage

Bauort: Fl.Nr. 30, Gemarkung Drosendorf, (Feuersteinstraße 41)

Herr Kropfeld plant den Abbruch des ehemaligen Stallgebäudes im Bereich seines Anwesens Feuersteinstraße 41 im Anschluss an das Wohngebäude. Dort soll dann eine Pkw-Garage errichtet werden. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass auf dem Garagendach eine Terrasse geplant ist, die über eine Außentreppe zugänglich sein soll. Da dieses Vorhaben an der Grundstücksgrenze liegt, ist die Genehmigungsfähigkeit vom Landratsamt Forchheim zu prüfen. Die Nachbarn haben den Bauantrag unterzeichnet.

Beschluss:

1. Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gem. § 36 BauGB.
2. Der Erteilung der erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen der Stellplatz- und Garagensatzung des Marktes Eggolsheim hinsichtlich des Dachaufbaus wird zugestimmt.

Bei Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation, hat der Bauwerber sein Anwesen gegen Rückstau selbst zu schützen (z. B. durch Einbau einer Rückstauklappe).

Abstimmung: 21:0

3.3 Bauantrag Pinsel Christina und Johannes

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

Bauort: Fl.Nr. 2237/5, Gemarkung Eggolsheim (In der Au)

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Eggolsheim. Das Grundstück wird über einen öffentlichen Weg, der von der Straße „In der Au“ abzweigt, erschlossen. Eine Hauptwasserleitung liegt im Weg, so dass der Anschluss des Grundstückes möglich ist. Die Kanalleitung müsste von der HAUPTSCHLIEßUNGSSTRASSE aus bis zum Baugrundstück verlängert werden. Im Hinblick auf eine zukünftige optimale Entwässerung der östlich des Bauvorhabens befindlichen, bebauten Anwesen, die derzeit über eine Privatleitung entwässern, erscheint diese Maßnahme sinnvoll und wurde vom Ingenieurbüro bereits großaufgeplant.

Beschluss:

1. Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gem. § 36 BauGB.
2. Der Erteilung der erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung des Marktes Eggolsheim hinsichtlich der Dachfarbe (schwarz) und des erhöhten Kniestocks (0,75 m) wird zugestimmt.

Bei Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation, hat der Bauwerber sein Anwesen gegen Rückstau selbst zu schützen (z. B. durch Einbau einer Rückstauklappe).

Abstimmung: 21:0

3.4 Bauantrag Amon-Jäger Iris und Jäger Oliver, Eggolsheim

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport

Bauort: Fl.Nr. 423/4, Gemarkung Eggolsheim (An der Brettig 10)

Das Bauvorhaben wurde im Genehmigungsverfahren beantragt und kann entsprechend behandelt werden, so dass eine formelle Beschlussfassung nicht erforderlich ist.

3.5 Bauantrag Pfister Christoph, Neuses

Bauvorhaben: Neubau eines freistehenden Einfamilienhauses mit Grenzgarage und angesetztem Carport

Bauort: Fl.Nr. 472, Gemarkung Neuses (Schilfstraße)

Dieses Bauvorhaben wurde bereits im Rahmen einer Bauvoranfrage in der Sitzung des Bauausschusses vom 17.09.2013 behandelt und dem Vorhaben zugestimmt. Der Antrag wurde mit Vorbescheid des Landratsamtes Forchheim vom 21.11.2013 genehmigt. Dabei wurden die meisten der im Bauantrag neu aufgeführten Befreiungen bereits erteilt. Hinsichtlich der Überschreitung der Grundflächenzahl GRZ (0,28 statt 0,20 gem. Bebauungsplan) ist aber noch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Neuses Nord“ erforderlich. Da sich die Überschreitung der GRZ insbesondere aufgrund der Garage mit ihrer Zufahrt sowie der befestigten Terrasse ergibt, erscheint die Befreiung grundsätzlich möglich.

Die konkrete Lage und Breite des Grundstücks entspricht allerdings nicht genau der im Bebauungsplan vorgegebenen. Dies wurde aber im Rahmen der Bauvoranfrage genehmigt. Bei nachträglichen Verhandlungen mit allen dort befindlichen Grundstückseigentümern konnte leider keine einvernehmliche Regelung zur freiwilligen Baulandumlegung des Gesamtbereiches erzielt werden. Das östlich angrenzende Baugrundstück kann allerdings dennoch bebaut werden, da es breit genug erscheint. Die Eigentümer der westlich liegenden Grundstücke müssen bei Bedarf eine privatrechtliche Einigung zur Bebauung der Grundstücke erzielen.

Beschluss:

1. Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gem. § 36 BauGB.
2. Der Erteilung der erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Überschreitung der Grundflächenzahl wird zugestimmt.

Bei Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation, hat der Bauwerber sein Anwesen gegen Rückstau selbst zu schützen (z. B. durch Einbau einer Rückstauklappe).

Abstimmung: 21:0

3.6 Bauantrag Kropfeld Friedrich, Drosendorf

Bauvorhaben: Abbruch des ehemaligen Stallgebäudes und Neubau einer Pkw-Garage

Bauort: Fl.Nr. 30, Gemarkung Drosendorf (Feuersteinstraße 41)

sh. TOP 3.2 – bereits erledigt.

3.7 Bauantrag Werthmann Christian, Eggolsheim

Bauvorhaben: Errichtung einer Feldscheune

Bauort: Fl.Nr. 450, Gemarkung Eggolsheim

Herr Werthmann beabsichtigt, die bestehende Feldscheune auf dem Grundstück Richtung Schirnaidel zu vergrößern. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Der Antragsteller ist landwirtschaftlich privilegiert. Die Außenmaße des Anbaus belaufen sich auf ca. 6,90 m x 15,40 m. Der Abstand zum öffentlichen Weg beträgt 3,00 m.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gem. § 36 BauGB.

Abstimmung: 21:0

**4. Änderung des Bebauungsplanes „Neuses, Lindner-Schottwiesen“ im Bereich eines Baugrundstückes am Bach;
Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschlussfassung**

Folgende Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden vorgelegt.

1. Deutsche Bahn AG, Strobel und Schrott, Schreiben vom 20.03.2014

Unsere Stellungnahme TÖB-NÜR-13-4979 vom 29.11.2013 besitzt weiterhin Ihre Gültigkeit. Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herrn Schrott zu wenden. Um Mitteilung, sobald der Bebauungsplan Rechtskräftigkeit erlangt, wird gebeten. Bei Weiterführung des Vorhabens bitten wir um erneute Beteiligung.

Stellungnahme vom 29.11.2013:

1.1 Emissionen

Auf Grund der Nähe zu einer aktiven Bahnlinie bitten wir nachfolgenden Text in die Begründung bzw. den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen.

"Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragsstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen."

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Falls für die Erstellung von Schallschutzgutachten Zugzahlen benötigt werden, können diese bei der DB AG, Bahn-Umweltzentrum, Caroline-Michaelis-Straße 5 – 11, 10115 Berlin, angefordert werden.

Ansprechpartner ist Herr Achim Naujokat, Tel. 030/297 – 56536.

Die Anfragen sind kostenpflichtig.

1.2 VDE 8.1.1 ABS Nürnberg Ebenfeld

Auf die allgemeinen und bekannten Hinweise bzgl. des Projektes insbesondere bzgl. des Planfeststellungsverfahrens im Abschnitt 18/19 wird hingewiesen.

2. Bahneigener Grundbesitz

Bahngrund wurde nicht in den Geltungsbereich einbezogen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Eggolsheim nimmt die Stellungnahme der Deutschen Bahn zur Kenntnis. Der Marktgemeinderat hat bereits am 21.01.2014 beschlossen, die textlichen Vorgaben in die B-Plan-Änderung aufzunehmen. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt. Die Festsetzungen aus dem B-Plan Lindner-Schottwiesen zum Lärmschutz gelten auch für diese Änderung. Die Verwaltung wird beauftragt, die DB AG über die Rechtskräftigkeit der Änderung informieren.

Abstimmung: 20:0

MGR Pfister Ute nicht anwesend

2.1 Landratsamt Forchheim, FB 63, Zenk, Schreiben vom 06.03.2014

Die Müllbehälter sind an durchgängig befahrbaren Straßen (bzw. mit Wendeanlage gemäß RAST 3-achsige Müllfahrzeuge) bereitzustellen. Separat ausgewiesene Stellplätze sind hier nachzuweisen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Eggolsheim nimmt die Stellungnahme des LRA Forchheim, FB 63 zur Kenntnis.

Es wird auf den Marktgemeinderatsbeschluss vom 21.01.2014 verwiesen. Das Grundstück liegt an einer durchgängig befahrbaren Straße.

Abstimmung: 20:0

MGR Pfister Ute nicht anwesend

2.2 Landratsamt Forchheim, Straßenverkehr, Dittrich, Schreiben vom 07.04.2014

Aus Gründen der Verkehrssicherheit bestehen gegen den Bebauungsplan keine Einwände, wenn die Sichtflächen im Bereich Schottwiesen/Am Bach eingehalten sind. Die Bepflanzung und Einfriedung darf deshalb nicht höher als 80 cm sein.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Eggolsheim nimmt die Stellungnahme des LRA Forchheim zur Kenntnis. Die Festlegung über die Höhe der Einfriedungen wird in die textlichen Festsetzungen übernommen.

Abstimmung: 20:0

MGR Pfister Ute nicht anwesend

Stellungnahmen ohne Einwendungen

- Landratsamt Forchheim FB 41 Bauordnung
- Landratsamt Forchheim FB 44 Immissionsschutz
- Landratsamt Forchheim Untere Naturschutzbehörde
- Regierung von Oberfranken
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe

Einwendungen von Bürgern sind nicht eingegangen.

Satzungsbeschluss:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Lindner-Schottwiesen" wird mit den oben beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen gebilligt und als Satzung beschlossen. Mit der amtlichen Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Abstimmung: 20:0

MGR Pfister Ute nicht anwesend

**5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Eggolsheim in verschiedenen Teilbereichen in Unterstürmig, Weigelshofen und Schirmaidel;
Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschlussfassung**

Folgende Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind eingegangen:

1. Regierung von Oberfranken, Frau Tiedemann, Schreiben vom 18.03.2014

Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen an den jeweiligen Ortsrändern werden weiterhin Bedenken erhoben.

Beschluss:

In Unterstürmig wurden die Flächen bereits um zwei Baugrundstücke reduziert. Damit wurde dem Hinweis der Regierung von Oberfranken bereits teilweise Rechnung getragen. Die Ausweisung der weiteren vergleichsweise geringen Bauflächen in den drei Ortsteilen ist aus der Sicht des Marktes Eggolsheim zur Deckung des örtlichen Bedarfs dringend erforderlich. Die vorhandenen Bauflächen stehen aus den verschiedensten Gründen derzeit nicht zur Bebauung zur Verfügung.

Abstimmung: 21:0

2. Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt, Herr Unterburger, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 14.03.2014

Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wurde bereits mit Schreiben vom 19.12.2013 eine Stellungnahme abgegeben. In dieser wurden alle drei Teilbereiche grundsätzlich für bebaubar gehalten. Gegen die Darstellung der Bauflächen in den drei Teilbereichen eines Wohngebiets wurden keine Einwendungen oder Bedenken erhoben. Der Markt Eggolsheim hat mittlerweile die von der unteren Naturschutzbehörde für erforderlich erachteten Ortsrandeinguünungen weitestgehend in die Planungen aufgenommen.

Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege werden keine Bedenken/Einwendungen vorgebracht.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim nimmt die Stellungnahme des Landratsamts Forchheim, Untere Naturschutzbehörde wohlwollend zur Kenntnis.

Abstimmung: 21:0

2.1 Landratsamt Forchheim, FB 63, Herr Zenk, Schreiben vom 07.03.2014

Die Müllbehälter sind an durchgängig befahrbaren Straßen (bzw. mit Wendeanlage gemäß RAST 3-achsige Müllfahrzeuge) bereitzustellen. Separat ausgewiesene Stellplätze sind hier nachzuweisen.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Sie wurde bereits beschlussmäßig am 21.01.2014 behandelt. Auf den entsprechenden Marktgemeinderatsbeschluss wird daher verwiesen.

Abstimmung: 21:0

2.2 Landratsamt Forchheim, FB 52, Herr Haagen, Schreiben vom 10.03.2014

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13.12.2013, die vollumfänglich geltend bestehen bleibt.

1. Teiländerung, OT Unterstürmig:

Keine Einwände

2. Teiländerung, OT Weigelshofen

(1) Wir setzen voraus, dass die Erschließung der neuen Bauflächen ausschließlich über das vorhandene Ortsstraßennetz erfolgt.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass einer Erschließung außerhalb der gesetzlich festgelegten Ortsdurchfahrtsgrenzen (Erschließungsbereiche) nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen vom Straßenbaulastträger zugestimmt werden kann, wobei die Anlage entsprechender Linksabbiegespuren und der damit verbundene Ausbau der Kreisstraße in diesen Abschnitten aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich im Rahmen der Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne gefordert werden müsste.

(2) Generell ist zu beachten, dass innerhalb des 15 m Anbauverbotsstreifen gemäß Art. 23 Abs. 1 Bay StrWG weder bauliche Anlagen noch Betriebsflächen wie z.B. Umfahrungen, Lagerflächen, Parkplätze, Ausbauflächen, Aufschüttungsflächen usw. errichtet werden dürfen.

(3) Die festgesetzten OD-Grenzen für die Erschließungs- und Verknüpfungsbereiche der einzelnen Ortsteile sind nicht eingetragen. Die OD-Grenzeintragungen sind dementsprechend zu überarbeiten.

(4) Die Grenzen von geplanten Landschafts- bzw. Naturschutzgebieten o.ä. parallel zu den Kreisstraßen sind entlang der 15 m Anbauverbotszone (Art. 23 Abs. 1 Bay StrWG) und nicht entlang der Straßengrundstücke festzulegen.

(5) Evtl. Aufforstungsflächen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Straßenbauverwaltung, soweit sie sich in der 30 m Baubeschränkungszone (Art. 24 Bay StrWG) befinden.

(6) Hinsichtlich evtl. weitere Bepflanzungsmaßnahmen entlang der Kreisstraßen verweisen wir auf Art. 29 Nr. 2 des Bay StrWG. Demnach dürfen Anpflanzungen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.

Sofern im Zuge bestehender Straßen eine Verbesserung der straßenbegleitenden Bepflanzungen vorgesehen ist, ist dies grundsätzlich möglich, soweit die Finanzierung von der Gemeinde übernommen wird. Die Einzelheiten wären vor Ort in enger Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger festzulegen, wobei hier insbesondere auch auf die Verkehrssicherheit (Sicherheitsabstand, Lichtraumprofil, Sichtflächen usw.) und die zur Verfügung stehenden Flächen Rücksicht zu nehmen ist.

(7) Wir bitten nach Aufstellung eines ordentlichen Bebauungsplanes um Möglichkeit zur Abgabe unserer baufachlichen Stellungnahme.

(8) Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nächstes Jahr die Ortsdurchfahrt Weigelshofen neu ausgebaut werden soll.

3. Teiländerung, OT Schirnaidel

Keine Einwände

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim nimmt die Stellungnahme des Landratsamts Forchheim, FB 52 zur Kenntnis. Es wird auf den Marktgemeinderatsbeschluss vom 21.01.2014 verwiesen, der auf die Stellungnahme des Landratsamts, FB 52 vom 13.12.13 bereits ausführlich eingeht.

Abstimmung: 21:0

2.3 Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt, FB 44, Frau Vogler, Schreiben vom 11.03.2014

Grundsätzlich wird auf die Stellungnahme des FB 44 vom 13.12.2013 verwiesen.

Für den Ortsteil Weigelshofen sollte noch ein Hinweis auf die Verkehrslärmimmissionen durch die Kreisstraße FO5 in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen werden.

Stellungnahme vom 13.12.2013:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit

Bodenschutz

Die das Planungsgebiet umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Forchheim nicht aufgeführt. Sollten der Gemeinde jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt Erkenntnisse vorliegen, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist das Landratsamt Forchheim zu informieren.

Hinweise für den Bauleitplan

Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist das Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Beurteilung

Unterstürmig

Ca. 480 m nordwestlich der überplanten Grundstücke befindet sich das aktuelle Tonabbaugebiet der Fa. Liapor. Da das geplante Baugebiet jedoch nicht näher an die Tongrube heranrückt als die bereits bestehende Bebauung am nordwestlichen Ortsrand von Unterstürmig, bestehen diesbezüglich aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Weigelshofen

Das überplante Grundstück befindet sich nur ca. 30 m nördlich der Kreisstraße FO 5. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren sollten daher die Verkehrslärmimmissionen ermittelt und gegebenenfalls erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen festgelegt werden.

Schirnaidel

Ca. 260 m südwestlich des überplanten Grundstücks befindet sich die Biogasanlage der Fa. Pinsel GbR, ca. 70 m nordwestlich die zugehörige landwirtschaftliche Hofstelle mit Gastwirtschaft und Ferienwohnung.

Die Fa. Pinsel beabsichtigt derzeit die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage und hat diesbezüglich einen entsprechenden Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung beim LRA Forchheim gestellt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden ein Lufthygienisches sowie ein schalltechnisches Gutachten vorgelegt. Die hierfür maßgeblichen Immissionssorte befinden sich am südlichen Ortsrand von Schirnaidel. Da das überplante Grundstück bezüglich der maßgeblichen Geruchs- bzw. Lärmquellen mindestens den gleichen Abstand aufweist, ist dieses durch die o.g. Gutachten mit abgedeckt. Bezüglich der Biogasanlage bestehen somit aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände gegen die vorgelegte Planung. Die fachliche Stellungnahme zur Beurteilung der Immissionssituation in Bezug auf die landwirtschaftliche Hofstelle erfolgt durch das Amt für Landwirtschaft und Forsten. Dieses sollte als Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren durch den Markt Eggolsheim gehört werden.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim nimmt die Stellungnahme des Landratsamts Forchheim, FB 44 zur Kenntnis.

Es wird auf den Marktgemeinderatsbeschluss vom 21.01.2014 verwiesen, der die Hinweise vom 13.12.2013 bereits behandelt hat. Ein Hinweis zu den Verkehrslärmimmissionen wird in die Begründung für den OT Weigelshofen aufgenommen.

Abstimmung: 21:0

2.4 Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt, FB 41, Herr Heid, Schreiben vom 09.12.2013

1. Teiländerung Ortsteil Unterstürmig

Es werden keine Bedenken mehr erhoben.

2. Teiländerung Ortsteil Weigelshofen

Die bestehende Bebauung auf dem Grundstück Fl. Nr. 275 Gemarkung Weigelshofen wurde in die Änderung des Flächennutzungsplans mit einbezogen. Somit werden keine Bedenken mehr erhoben.

3. Teiländerung Ortsteil Schirnaidel

Hierzu sind keine Anmerkungen veranlasst.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Forchheim, FB 41 wohlwollend zur Kenntnis.

Abstimmung: 21:0

3. Eingegangenen Stellungnahmen ohne Einwendungen

- Bayerischer Bauernverband
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
- Staatliches Bauamt Bamberg
- Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg
- Autobahndirektion Nordbayern
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe

4. Private Einwände von Bürgern wurden nicht erhoben.**Feststellungsbeschluss:**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit den in dieser Sitzung (vgl. oben) beschlossenen Änderungen und Ergänzungen beschlossen. Die Verwaltung des Marktes Eggolsheim wird beauftragt, die Genehmigung beim Landratsamt Forchheim zu beantragen. Die Änderung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Abstimmung: 21:0

6. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Inhalt der zu erlassenen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wurde dem Marktgemeinderat bekannt gemacht. Die Beratung ergab folgenden Beschluss:

**Satzung zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Der Markt Eggolsheim erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33,
34, 35, 40, 41, 88, und 103 der Gemeindeordnung für den
Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1
Zusammensetzung des Marktgemeinderates**

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2
Ausschüsse**

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in dem in Abs. 1 Buchst. a) genannten Ausschuss führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss Abs. 1 Buchst. b) führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Marktgemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse beschließen anstelle des Marktgemeinderates (beschließende Ausschüsse). Soweit der Marktgemeinderat zur Entscheidung zuständig ist, sind die Ausschüsse vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 3,00 € für jede angefangene Viertelstunde für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates oder eines Ausschusses.
- (3) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (4) Die Absätze 2 bis 3 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Marktes Eggolsheim vom 28.05.2008 außer Kraft.

Eggolsheim, den 21. Mai 2014

Claus Schwarzmann
1. Bürgermeister

Abstimmung: 21/0

7. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

Die heute neu zu beschließende Geschäftsordnung wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der bisherigen Geschäftsordnung, der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages und aufgrund der Vorbesprechungen mit Vertretern des Marktgemeinderates von der Verwaltung erarbeitet. Die Verwaltung hat darauf hingewiesen, welche Änderungen eingearbeitet worden sind. Dieser Geschäftsordnungsentwurf wurde den Marktgemeinderäten elektronisch übersandt. Der Marktgemeinderat hat die gesamte Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen und abschließend beraten und nachfolgend beschlossen:

Geschäftsordnung**für den Marktgemeinderat Eggolsheim****Inhaltsverzeichnis**

A. Die Marktgemeindegane und ihre Aufgaben.....	16
I. Der Marktgemeinderat	16
§ 1	16
Zuständigkeit im Allgemeinen	16
§ 2	16
Aufgabenbereich des Marktgemeinderats.....	16
II. Die Marktgemeinderatsmitglieder.....	17
§ 3	17
Rechtsstellung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Befugnisse	17
§ 4	18
Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	18
§ 5	18
Fraktionen, Ausschussgemeinschaften.....	18
§ 6	19
Rechtsstellung der berufsmäßigen Marktgemeinderatsmitglieder, Aufgaben	19
III. Die Ausschüsse.....	19
1. Allgemeines.....	19
§ 7	19
Bildung, Vorsitz, Auflösung.....	19
2. Aufgaben der Ausschüsse	19
§ 8 und 9.....	19
Vorberatende Ausschüsse, Beschließende Ausschüsse, Ferienausschuss	19
§ 10.....	21
Rechnungsprüfungsausschuss.....	21
IV. Der erste Bürgermeister.....	21
1. Aufgaben.....	21
§ 11.....	21
Vorsitz im Marktgemeinderat.....	21
§ 12.....	21
Leitung der Marktgemeindevverwaltung, Allgemeines.....	21
§ 13.....	22
Einzelne Aufgaben	22
§ 14.....	24
Vertretung der Marktgemeinde nach außen.....	24
§ 15.....	24
Abhalten von Bürgerversammlungen.....	24
2. Stellvertretung	24
§ 17.....	25
Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben	25
V. Ortssprecher.....	25
§ 18.....	25

Rechtsstellung, Aufgaben.....	25
B. Der Geschäftsgang.....	25
I. Allgemeines.....	25
§ 19.....	25
Verantwortung für den Geschäftsgang.....	25
§ 20.....	26
Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	26
§ 21.....	26
Öffentliche Sitzungen.....	26
§ 22.....	26
Nichtöffentliche Sitzungen.....	26
II. Vorbereitung der Sitzungen.....	27
§ 23.....	27
Einberufung.....	27
§ 24.....	27
Tagesordnung.....	27
§ 25.....	27
Form und Frist für die Einladung.....	27
§ 26.....	28
Anträge.....	28
III. Sitzungsverlauf.....	28
§ 27.....	28
Eröffnung der Sitzung.....	28
§ 28.....	28
Eintritt in die Tagesordnung.....	28
§ 29.....	29
Beratung der Sitzungsgegenstände.....	29
§ 31.....	31
Wahlen.....	31
§ 32.....	31
Anfragen.....	31
§ 33.....	31
Beendigung der Sitzung.....	31
IV. Sitzungsniederschrift.....	31
§ 34.....	31
Form und Inhalt.....	31
§ 35.....	32
Einsichtnahme und Abschrifterteilung.....	32
V. Geschäftsgang der Ausschüsse.....	32
§ 36.....	32
Anwendbare Bestimmungen.....	32
§ 37.....	32
Art der Bekanntmachung.....	32
C. Schlussbestimmungen.....	33
§ 38.....	33
Änderung der Geschäftsordnung.....	33
§ 39.....	33
Verteilung der Geschäftsordnung.....	33
§ 40.....	33
Inkrafttreten.....	33
Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung.....	35

Der Marktgemeinderat Eggolsheim gibt sich auf grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

A Die Marktgemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Marktgemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Marktgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder auf Grund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Marktgemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Marktgemeinde und zu Änderungen des Namens der Marktgemeinde oder eines Marktgemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Marktgemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Marktgemeinde der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet.
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen.
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Marktgemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Marktgemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,

10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Marktgemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
16. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
17. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
18. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer,
20. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
21. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
22. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
23. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Marktgemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
24. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
25. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,

II. Die Marktgemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Marktgemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Marktgemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönli-

cher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Marktgemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Marktgemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabebereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Marktgemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Marktgemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Marktgemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Marktgemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Marktgemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(3) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Marktgemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Rechtsstellung der berufsmäßigen Marktgemeinderatsmitglieder, Aufgaben -entfällt-

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindevorfassungsrechts sind die den Marktgemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Marktgemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Marktgemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 und 9

Vorberatende Ausschüsse, Beschließende Ausschüsse, Feriausschuss

(1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Marktgemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Marktgemeinderats.

(3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Marktgemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Marktgemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschuss

- 1.1 Dem Ausschuss werden folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:
- ◆ Gemeindeentwicklung und Bauleitplanung (Flächennutzungs-, Grünordnungs- und Bebauungspläne),
 - ◆ Erschließungsmaßnahmen (Straßen-, Brücken-, Wasserleitungs- und Kanalbau),
 - ◆ Widmung von öffentlichen Straßen,
 - ◆ Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens und der Dorferneuerung,
 - ◆ Baulandumlegungen, Grenzregelungsverfahren,
 - ◆ Behandlung von Bauanträgen,
 - ◆ gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (Planung, Vergabe, Überwachung),
 - ◆ Ausbau von Gewässern,
 - ◆ bautechnischer Unterhalt gemeindlicher Gebäude, Einrichtungen, Straßen, Wege und Gewässer,
 - ◆ Land- und Forstwirtschaft,
 - ◆ Natur-, Tier- und Landschaftsschutz,
 - ◆ Einrichtung Pflege ökologischer Zellen,
 - ◆ Abfallvermeidung, Abfallbeseitigung und Abfallverwertung, soweit es in die Zuständigkeit des Marktes fällt,
 - ◆ Behandlung von Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen,
 - ◆ Pflege der landwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserflächen,
 - ◆ Pflege der gemeindlichen Wälder,
 - ◆ Waldwegebau und Unterhalt,
 - ◆ Gemeindennutzungsrechte an gemeindlichen Waldgrundstücken,
 - ◆ Versteigerung und Verkauf von Nutz- und Brennholz,
 - ◆ Bodenerkehr und Vorkaufsrechte,
 - ◆ Vermessungswesen (Feldgeschworene),
 - ◆ Gewerbe- u. Wirtschaftsförderung (Betriebsansiedlungen, Bereitstellung von Gewerbeflächen),
 - ◆ energetische Ausrichtung des Marktes im Allgemeinen und Energieeffizienz seiner Immobilien.
- 1.2 Der Ausschuss entscheidet anstelle des Marktgemeinderates, bis auf die in Nr. 1.3 aufgeführten Aufgaben, als beschließender Ausschuss.
- 1.3 In nachstehenden Angelegenheiten hat der Ausschuss vorberatende Funktion:
- 1.3.1 Angelegenheiten nach § 2 der Geschäftsordnung, über die der Marktgemeinderat zu entscheiden hat,
- 1.3.2 Aufstellung und Änderung von Entwicklungs- und Bauleitplänen,
- 1.3.3 Planungen im Bereich des Hoch- und Tiefbaues,
- 1.3.4 Baugesuche im Außenbereich und solche, die von einem rechtskräftigen Bebauungsplan wesentlich abweichen, sowie Baugesuche, die aus dem Ortsbild innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile herausragen,
- 1.3.5 Veränderungen an denkmalgeschützten Gebäuden und Anlagen,
- 1.3.6 Vergabe von Aufträgen und sonstigen Ausgaben im Vollzug der Aufgabenbereiche nach Nr. 1.1 über 40.000,-- €,
- 1.3.7 Baumaßnahmen mit überplanmäßigen Ausgaben über 10 % des Haushaltsansatzes bzw. eines Deckungsringes und außerplanmäßige Ausgaben über 20.000,-- €.

- 1.3.8 Bau von Rad- und Wanderwegen,
- 1.3.9 Prüfung der Umweltfreundlichkeit von weitreichenden Planungen und Erschließungsmaßnahmen,
- 1.3.10 Ausgaben im Vollzug der Aufgabenbereiche nach Nr. 1.3.7 über 20.000,-- € im Einzelfall.

Ferienausschuss

Für die Dauer der Sommer-/Schulferien wird ein Ferienausschuss gebildet. Während dieser Zeit ist der Bau-Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschuss gleichzeitig der Ferienausschuss. Er erledigt alle Aufgaben mit der Kompetenz der in § 8, 9 der Geschäftsordnung gebildeten Ausschüsse.

§ 10

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11

Vorsitz im Marktgemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Marktgemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Marktgemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Marktgemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12

Leitung der Marktgemeindevverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Marktgemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Marktgemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Marktgemeinderats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Marktgemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Marktgemeinbeamteten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Marktgemeinderatsmitglieder und Marktgemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Marktgemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Marktgemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Marktgemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsvertretung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
8. die Vertretung der Marktgemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Marktgemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Marktgemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 20.000.-- € im Einzelfall,

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	2.000,--€
- Niederschlagung	10.000,--€
- Stundung	20.000,--€
- Aussetzung der Vollziehung	10.000,--€

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,- € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 20.000,- €,

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 10.000,-- € erhöhen,

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.000,-- € je Einzelfall.

3. in Grundstücksangelegenheiten:

3.1 der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 2.000,- € im Einzelfall,

3.2 die Abgabe von Erklärungen über dringliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 1000,- € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Marktgemeinde nicht gefährdet werden,

3.3 der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 500,- € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als drei Jahre unkündbar geschlossen werden.

3.4 Die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweisung nicht mehr als 3.000,-- € beträgt.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 20.000,-- € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

5. in Bauangelegenheiten:

a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,

- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 Bay BO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 Bay BO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 Bay BO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 Bay BO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14

Vertretung der Marktgemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Marktgemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Marktgemeinderats und soweit vorhanden, der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Marktgemeinde erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Marktgemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Marktgemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Marktgemeinde stattzufinden hat.

§ 16

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Marktgemeinderat aus seiner Mitte das an Lebensjahren älteste Marktgemeinderatsmitglied.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfalle die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 18

Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) ¹Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder mit beratenden Aufgaben. ²Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.
- (3) Im Marktgemeinderat nicht vertreten sind die früheren selbständigen Gemeinden Drosendorf, Götzendorf und Tiefenstürmig.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Marktgemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Marktgemeindeglieder an den Marktgemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Marktgemeinderat oder dem evtl. vorhandenen zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Marktgemeinderat.

§ 20

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Marktgemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Marktgemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Marktgemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Marktgemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Marktgemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Marktgemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23

Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Marktgemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Marktgemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden in der Regel im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 18:00 Uhr und enden in der Regel spätestens um 22:00 Uhr. ²In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 24

Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Marktgemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Marktgemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Marktgemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Marktgemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ²Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch gemäß Abs. 1 Satz

2 zur Verfügung gestellt werden; sind schutzwürdige Daten enthalten, erfolgt die elektronische Übermittlung durch De-Mail oder in verschlüsselter Form. ³Hat das Marktgemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens bis zum siebten Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Marktgemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Die nachträglich in die Tagesordnung aufgenommenen Punkte sind zu Beginn der Sitzung zu benennen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbehandlungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Marktgemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt.

(2) ¹Zu genehmigende Niederschriften über die vorangegangenen öffentlichen Marktgemeinderats- bzw. Ausschusssitzungen werden den Marktgemeinderäten zugesandt bzw. elektronisch übermittelt. Vorangegangene nichtöffentliche Sitzungsniederschriften liegen während der Dauer der nichtöffentlichen Sitzung zur Einsicht für die Marktgemeinderatsmitglieder auf bzw. wird bei den Marktgemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwände erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Marktgemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Marktgemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Marktgemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden, es sei denn der Vorsitzende oder die Mehrheit des Marktgemeinderates wünschen es in begründeten Fällen zu dem Beratungspunkt.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Marktgemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen. Abweichungen sind zu vermeiden. Verwendung von Medien etc. können genutzt werden, soweit deren Nutzung rechtzeitig bei der Verwaltung eingereicht bzw. angemeldet wurde.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Marktgemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Marktgemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Marktgemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Marktgemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Marktgemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder auf Grund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32

Anfragen

¹Die Marktgemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Marktgemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34

Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Marktgemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Marktgemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Marktgemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschrift über öffentliche Sitzungen können alle Marktgemeindeglieder Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassung im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) Marktgemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Marktgemeinderatsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt werden. ²In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt. ³Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Marktgemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Marktgemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Marktgemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Marktgemeinde amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Marktgemeinderats geändert werden.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Marktgemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Marktgemeinde auf.

§ 40

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 21. Mai 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28.05.2008 außer Kraft.

Eggolsheim, 21.05.2014

Für den Marktgemeinderat

Claus Schwarzmann
1. Bürgermeister

Abstimmung: 21/0

8. Beschluss über die Besetzung der Ausschüsse nach dem „d'hondtschen Verfahren“ oder nach dem mathematischen Proporzverfahren „Hare/Niemeyer„

Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung. Hierbei hat der Marktgemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Die näheren Einzelheiten sind in Art. 33 GO und in § 2 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Eggolsheim geregelt. Für die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen kann entweder das sogenannte „d'hondtsche Verfahren“, das im ungünstigen

Fall die kleineren Gruppen benachteiligt oder das sogenannte „Hare-Niemeyer-Verfahren“, welches die kleineren Parteien und Wählergruppen in Einzelällen bevorzugt, ausgewählt werden. Unter Berücksichtigung, dass sich die Wählergemeinschaften EUK und NBE zur Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen haben und der OEB, AS, JM (gilt beim Zweckverband Wasserversorgung und beim Rechnungsprüfungsausschuss) und die AS mit JM (gilt beim Abwasserzweckverband und Bauausschuss), gäbe es nach „Hare-Niemeyer“ die aufgezeigte Sitzverteilung.

Beschluss:

Die Ausschussbesetzung erfolgt nach dem „Hare-Niemeyer-Verfahren“. Der gebildete Bauausschuss soll mit 10 Mitgliedern aus dem Marktgemeinderat besetzt werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist mit max. 7 Personen zu besetzen (gesetzlich zwischen 3 und 7 vorgeschrieben). Für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung sind 9 Personen aus dem Marktgemeinderat zu bestimmen, für den Zweckverband zur Wasserversorgung Eggolsheimer Gruppe sind es 8. Hier ist die Anzahl der Sitze nach Einwohnern geregelt (Buttenheim 5 Sitze, Altendorf 3, Hallerndorf 5). Der 1. Bürgermeister ist jeweils „geborenes“ Mitglied und in den Zahlenangaben enthalten. Insgesamt setzt sich der Zweckverband zur Wasserversorgung aus 21 Personen zusammen.

Abstimmung: 21/0

9. Beschluss über die personelle Besetzung der Ausschüsse nach den Vorschlägen der Parteien, Wählergruppen, Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

Ausschussgemeinschaften wurden gebildet von WG-EUK mit WG-NBE und AS mit JM. Beim 10er Ausschuss hat die CSU ihren 3. Sitz an die JB abgetreten.

Nach dem unter TOP 8 ermittelten Ergebnissen bestimmten anschließend die Parteien, Wählergruppen und Ausschussgemeinschaften die nachstehend aufgeführten Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter für die folgenden Ausschüsse:

Beschluss:

Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschaft- und Forstausschuss

Vorsitzender Schwarzmann Claus, 1. Bürgermeister		
	Mitglied	Stellvertreter
CSU	Göller Dorothea	Dr. Dittmann H.-J.
CSU	Koy Arnulf	Eismann Peter
JB	Rickert Stefan	Eismann Georg
BB	Dittmann Monika	Pfister Stefan
BB	Pfister Ute	Geisler Ralf
OEB	Amon Helmut	Weis Erich
BBG	Fischer Rudolf	Honeck Günter
FW	Rziha Uwe	Heckmann Irmgard
Ausschussgem. NBE/EUK	Arneth Josef	Lunz Stefan
Ausschussgem. AS/JM	Dr. Stang Reinhard	Nagengast Wolfgang

Abstimmung: 21/0

10. Bildung des Rechnungsprüfungsausschuss nach Art. 103 Abs. 2 GO und Bestimmung eines Ausschussmitgliedes zum Vorsitzenden

In Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern bildet der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 103 Abs. 2 GO). Das unter TOP 8 ermittelte Ergebnis ist die Grundlage für den folgenden

Beschluss:**Rechnungsprüfungsausschuss**

	Mitglied	Stellvertreter
CSU	Göller Dorothea	Rickert Stefan
CSU	Koy Arnulf	Eismann Peter
BB	Dittmann Monika	Pfister Ute
FW	Heckmann Irmgard	Rziha Uwe
BBG	Honeck Günter	Fischer Rudolf
Ausschussgem. NBE/EUK	Lunz Stefan	Arneth Josef
Ausschussgem. OEB/AS/JM	Weis Erich	Dr. Stang Reinhard

Abstimmung: 21/0

Zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wurde das Ausschussmitglied Dittmann Monika bestellt.

Abstimmung: 20/1**11. Bestellung der Verbandsräte für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe**

Das unter TOP 8 ermittelte Ergebnis ist die Grundlage für Bestellung der Verbandsräte.

Beschluss:**Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe**

	Mitglied	Stellvertreter
CSU	Dr. Dittmann H.-J.	Koy Arnulf
CSU	Eismann Peter	Göller Dorothea
BB	Pfister Ute	Pfister Stefan
FW	Heckmann Irmgard	Rziha Uwe
BBG	Honeck Günter	Fischer Rudolf
Ausschussgem. NBE/EUK	Arneth Josef	Lunz Stefan
Ausschussgem. OEB/AS/JM	Weis Erich	Nagengast Wolfgang

Abstimmung: 21/0**12. Bestellung der Verbandsräte für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung**

Das unter TOP 8 ermittelte Ergebnis ist die Grundlage für Bestellung der Verbandsräte.

Beschluss:**Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung**

	Mitglied	Stellvertreter
CSU	Koy Arnulf	Dr. Dittmann H.-J.

CSU	Eismann Peter	Göller Dorothea
BB	Pfister Stefan	Geisler Ralf
BB	Dittmann Monika	Pfister Ute
OEB	Amon Helmut	Weis Erich
FW	Rziha Uwe	Heckmann Irmgard
BBG	Fischer Rudolf	Honeck Günter
Ausschussgem. NBE/EUK	Lunz Stefan	Arneth Josef
Ausschussgem. AS/JM	Nagengast Wolfgang	Dr. Reinhard Stang

Abstimmung: 21/0

13. Bestellung der Aufsichtsräte für die Gewerbe- und Wohnbau GmbH

Nach der Satzung der GWE GmbH besteht der Aufsichtsrat aus dem 1. Bürgermeister (Aufsichtsratsvorsitzender), dem 2. und 3. Bürgermeister und drei weiteren Mitgliedern des Marktgemeinderates. Die weiteren Mitglieder wurden in geheimer Abstimmung gewählt. Folgende Vorschläge wurden eingereicht:

Beschluss:

In den Aufsichtsrat werden die drei Marktgemeinderäte mit den meisten Stimmen als weitere Mitglieder für die gesamte Wahlperiode 2014 – 2020 bestellt:

Abstimmung: 21/0

Gewählt wurden

Stimmen	Mitglieder
20	Rickert Stefan
20	Amon Helmut
19	Pfister Stefan

14. Kenntnisnahme des Berichts über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2009 bis 2012 und der Kasse

Den Mitgliedern des Marktgemeinderates werden mit dieser Niederschrift jeweils eine Ausfertigung des Berichts über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2009 bis 2012 und der Kasse des Marktes Eggolsheim elektronisch zugeleitet. Die darin festgestellten Prüfungserinnerungen sowie allgemeine Feststellungen werden zur Kenntnis gegeben. Die Textziffern werden in einer weiteren Sitzung gesondert behandelt, nach dem von den jeweiligen Abteilungen die Stellungnahme dazu vorliegt.

15. Wünsche und Anfragen

15.1 Schreiben DB ProjektBau Ausbau Nbg-Ebensfeld – Überprüfung der Baukosten für EÜ Bahnhofstraße Eggolsheim

Das Schreiben vom 8.5.2014 wurde inhaltlich bekanntgegeben. Der MGR wird aktuell auf dem Laufenden gehalten.

15.2 Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Lidl-Neubau Zentrallager?

Der Bürgermeister hat umfangreich die möglichen Mehrkosten detailliert erläutert. Für die Kostenmehrerung ist auch mit die Biberumsetzung verantwortlich. Es musste der eingebrachte Bau-schutt ausgegraben werden. Er wurde untersucht und dabei festgestellt, dass kleine Asphaltteile vorhanden sind. Ein Gutachten darüber liegt vor. Wenn alles auf die Deponie verbracht werden müsste, könnten Kosten von 100.000,- bis 150.000,- € zusammenkommen. Jedoch ist das Material verwendbar für die Errichtung eines Lärmschutzwalles entlang der A 73. Die Autobahndirektion ist für die Verwendung aufgeschlossen. Der MGR wird weiter auf dem Laufenden gehalten.

15.3. Aussage 2. Bürgermeister – Probleme mit der Verwaltung -

Der 2. Bgm. Georg Eismann hat ausdrücklich mögliche Missverständnisse geklärt, die im Zusammenhang mit Äußerungen während des Wahlkampfes gefallen sein sollen, dass er Probleme mit der Verwaltung des Rathauses hätte. Er arbeitet sehr gut und harmonisch mit der Rathausverwaltung zusammen.

15.4 Bestellung der Jugend-, Familien- und Seniorenbeauftragten – wann?

In der nächsten Sitzung wird dies festgelegt.

15.5 Radweg Neuses Bereich Bogenschießanlage – Holz beseitigen

Die begonnenen Arbeiten wird der Bautruppp zügig abschließen.

15.6 Umbau Kita Kauernhofen - Sachstand

Ausschreibungen sind versandt. Im Sommer ist die Durchführung der Hauptarbeiten vorgesehen. Bis zum September 2014 (40-jährige Bestehen) sollen die Arbeiten abgeschlossen sein.